

# A M T S B L A T T

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 21. März 2024

Nr. 06/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

### Inhaltsübersicht

<b>Nr.</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite</b>
29	Stadt Hohenberg; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024	26
30	Stadt Hohenberg; Satzung Nr. 2 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Wiesenfestplatz der Stadt Hohenberg a. d. Eger	26
31	Stadt Kirchenlamitz; Satzung Nr. 4 über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich-Außenbereichssatzung-	27
32	Markt Schirnding; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024	27
33	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 34411541915	28

Stadt Hohenberg:

Sofern kein Fall des § 188 VwGo vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Hinweis

Letztmals ergingen aufgrund der Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer A und Grundsteuer B zum 01.01.2023 am 03.01.2023 generelle Grundsteuerbescheide an alle Steuerpflichtigen. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuer-messbescheiden bekannt gegeben.

Zur Ergänzung dieser öffentlichen Bekanntmachung versendet die Stadt Hohenberg a. d. Eger für nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmende Zahlungspflichtige einen Grundsteuerbescheid mit Datum vom 04.01.2024.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide vom 04.01.2024 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig.

Schirnding, den 07. März 2024  
Stadt Hohenberg a. d. Eger

Gez.: Jürgen Hoffmann Erster Bürgermeister

Az.: 9241-075271

Nr. 30

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Hohenberg a. d. Eger, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, eingesehen werden.

Stadt Hohenberg:

**Satzung Nr. 2 zur Änderung der Gebührensatzung**

**für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Wiesenfestplatz der Stadt Hohenberg a. d. Eger**

Vom 19. März 2024

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Stadt Hohenberg a. d. Eger erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in Verbindung mit Art. 3 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

Rechtsbehelfsbelehrung

**§ 1**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Wiesenfestplatz der Stadt Hohenberg a. d. Eger vom 18. Mai 2021 (KrABI Nr. 29 vom 20. Mai 2021) wird wie folgt geändert:

1. Wenn **Widerspruch** eingelegt wird

In § 1 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „10,00 € “ durch die Angabe „12,00 €“ ersetzt.

Der Widerspruch ist bei der

Stadt Hohenberg a. d. Eger  
in 95706 Schirnding, Hauptstraße 5

**§ 2**

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Wenn unmittelbar **Klage** erhoben wird

Hohenberg a. d. Eger, den 19. März 2024  
Stadt Hohenberg a. d. Eger

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Friedrichstraße 16  
95444 Bayreuth

gez. Jürgen Hoffmann Erster Bürgermeister

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Hohenberg a. d. Eger

Stadt Kirchenlamitz:**Satzung Nr. 4 über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich  
-Außenbereichssatzung-**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Kirchenlamitz folgende

**Außenbereichssatzung****§ 1**

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich (Mittelschieda) der Stadt Kirchenlamitz werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**§ 3**

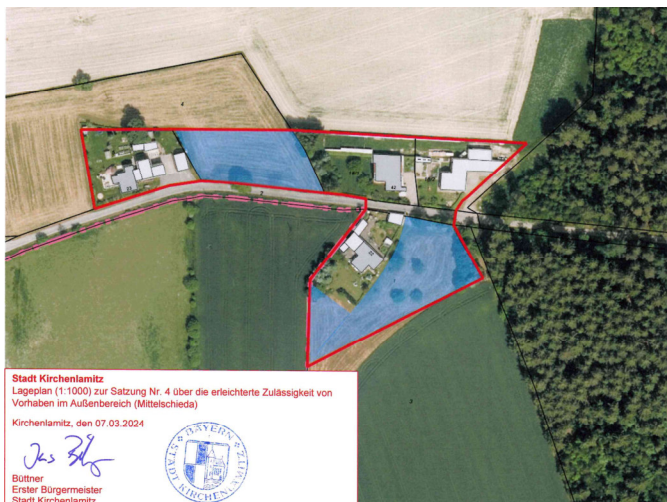
Die Potentialflächen der Außenbereichssatzung sind im beigefügten Lageplan blau gekennzeichnet. In deren Bereich kann ein Bauvorhaben gemäß § 2 der Satzung nur zugelassen werden, wenn vorab die Deckung des Ausgleichsflächenbedarfs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch den Bauherrn nachgewiesen werden kann.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchenlamitz, den 07.03.2024  
STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner; Erster Bürgermeister

Markt Schirnding**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Letztmals ergingen aufgrund der Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer A und Grundsteuer B zum 01.01.2023 am 03.01.2023 generelle Grundsteuerbescheide an alle Steuerpflichtigen. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide vom 04.01.2024 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugewandt wäre. Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Schirnding, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist beim

Markt Schirnding  
in 95706 Schirnding, Hauptstraße 5

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Friedrichstraße 16  
95444 Bayreuth

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Schirnding ([www.schirnding.info](http://www.schirnding.info)) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGo vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### Hinweis

Zur Ergänzung dieser öffentlichen Bekanntmachung versendet der Markt Schirnding für nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmende Zahlungspflichtige einen Grundsteuerbescheid mit Datum vom 04.01.2024.

Schirnding, den 07. März 2024  
Markt Schirnding

Gez.: Karin Fleischer; Erste Bürgermeisterin

Az.: 9241-075268

Nr. 33

#### Sparkasse Hochfranken

#### **Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)**

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 07.03.2024 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 34411541915 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

07.03.2024  
Sparkasse Hochfranken

gez Maurer; Vorstand